



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Februar 2021  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0104(COD)

---

---

5856/21  
ADD 2 REV 1

CODEC 131  
ECOFIN 89  
REGIO 14  
CADREFIN 47

#### **I-PUNKT-VERMERK**

---

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                                                          |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter                                                                                                                                                                                                                                     |
| Betr.:     | Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität ( <b>erste Lesung</b> )<br>– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Gesetzgebungsakts<br>= Erklärungen |

---

#### **GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DER KOMMISSION ÜBER DIE ERHEBUNG VON DATEN FÜR WIRKSAME KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN**

Das Europäische Parlament und die Kommission weisen darauf hin, dass wirksame Kontrollen und Prüfungen durchgeführt werden müssen, um Doppelfinanzierung zu vermeiden und Betrug, Korruption und Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den von der Aufbau- und Resilienzfazilität geförderten Maßnahmen zu verhindern und aufzudecken sowie einschlägige Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die beiden Organe halten es für entscheidend, dass die Mitgliedstaaten Daten über die Endempfänger und Begünstigten von Unionsmitteln in einem elektronisch standardisierten und interoperablen Format erheben und aufzeichnen und dabei das gemeinsame Instrument zur Datenauswertung verwenden, das die Kommission zur Verfügung stellen wird.

## **ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ÜBER DIE ERHEBUNG VON DATEN FÜR WIRKSAME KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN**

Die Kommission verweist auf ihre einseitige Erklärung zu diesem Thema im Rahmen der Dachverordnung, die sinngemäß für Artikel 22 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität gilt.

## **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ÜBER DAS VERFAHREN FÜR DIE VERFOLGUNG KLIMABEZOGENER AUSGABEN**

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass das Verfahren gemäß Anhang VI der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität in die Dachverordnung aufgenommen werden sollte, damit für Einheitlichkeit gesorgt ist.

---